

Landgericht Limburg a. d. Lahn
Aktenzeichen:
1 O 148/18

Verkündet am: 06.03.2019

Gätjens, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Dr. Stoll & Sauer, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr
Geschäftszeichen: 3048/15 gr/db

gegen

Volkswagen AG, ges. vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vors., Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen: VT1817440

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Limburg a. d. Lahn
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Klamp als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2019

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der
Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen
Rechtsanwaltskosten in Höhe von 571,43 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig volltreckbar.

Den Parteien wird eingeräumt, die Zwangsvollstreckung durch den Gegner
durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils
zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungs-
gläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche des Klägers nach dem Kauf eines Dieselfahrzeugs im Zusammenhang mit dem medienbekannten sogenannten „VW-Abgasskandal“.

Mit Kaufvertrag vom 27.10.2010 erwarb der Kläger einen VW Tiguan 2,0 TDI, 103 kW, Fahrzeugidentifikationsnummer: _____ von der Firma Kath Autohaus GmbH & Co. KG in Flensburg zu einem Kaufpreis in Höhe von 27.368,61 €. Die Laufleistung betrug zum Übergabezeitpunkt 0 km. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 (Bl. 42 d.A.) Bezug genommen.

Das Fahrzeug wurde in die zum Zeitpunkt der Erstzulassung einzuhaltende Schadstoffklasse Euro 5 eingestuft und als dieser zugehörig verkauft. Der eingebaute Dieselmotor zählt zu jenen Motoren, die von den allgemein als „Abgasskandal“ bekannten Manipulationsvorwürfen gegen die Beklagte betroffen sind. Er verfügt über eine Software, welche die Beklagte zum Zwecke der Regulation von Abgaswerten im Testfall verbaute (Typ Dieselmotor EA 189).

Am 22.11.2016 veräußerte der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug als Gebrauchtwagen an das Autohaus Bach GmbH in Limburg zu einem Kaufpreis in Höhe von 9.000,00 €. Die Laufleistung betrug zum Übergabezeitpunkt 197.571 km. Als Nachtrag zum Kaufvertrag behielt sich der Kläger vor, Rechte bezüglich des Fahrzeugs aufgrund des „VW-Abgasskandals“ nach dem Verkauf selbständig geltend zu machen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 a (Bl. 43 – 45 d.A.) Bezug genommen.

Mit der am 25.07.2018 zugestellten Klage begehrt der Kläger in der Hauptsache die Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten im Zusammenhang mit den Folgen des „Abgasskandals“.

Der Kläger vertritt die Ansicht, ihm stehe gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Als anspruchsbegründende Umstände benennt er die unzutreffende Angabe des reduzierten Schadstoffausstoßes und die hierdurch bewirkte Euronormzulassung, die tatsächlich nicht eingehalten werde, sowie die allgemeine falsche Darstellung der Beklagten zum Umweltverhalten des streitgegenständlichen Pkw. Ihm sei es darauf angekommen, ein umweltfreundliches und wertstabiles Fahrzeug zu erwerben.

Der Kläger vertritt die Ansicht, die Feststellungsklage sei zulässig. Durch den Weiterverkauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs scheidet ein Feststellungsinteresse nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs könne insgesamt ein Feststellungsantrag gestellt werden, wenn auch nur einzelne Schadenspositionen nicht bezifferbar seien. Genau dies sei hier der Fall. Aktuell noch nicht bezifferbare Schäden stünden im Raum. Der Kaufvertrag mit

der Firma Bach GmbH sei in gleicher Weise nichtig wie der des streitgegenständlichen Ankaufs des Fahrzeugs durch ihn. Die Beklagte habe im Zuge des Softwareupdates eine neue unzulässige Abschaltvorrichtung eingebaut. Vorliegende Unterlagen legen nahe, dass nach dem Softwareupdate bei den EA 189-Motoren neue Abschaltvorrichtungen eingebaut worden seien. Der Umstand, dass das streitgegenständliche Fahrzeug mit und ohne Update kein normales, zulassungsfähiges Fahrzeug sei, könne eine Regresskette in Gang setzen, sei es von einem neuen Käufer bzw. dem Händler. Im Übrigen könnten Steuernachforderungen im Hinblick auf die bislang fehlerhaften Angaben des Schadstoffausstoßes des streitgegenständlichen Fahrzeugs vorliegen.

Eine vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühr von 2,0 sei unter Berücksichtigung aller Umstände und der Schwierigkeit im vorliegenden Einzelfall gerechtfertigt.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Tiguan 2,0 l TDI, FIN: ' _____', durch die Beklagtenpartei resultieren;
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt das Feststellungsinteresse des Klägers hinsichtlich des Klageantrags zu 1.

In der Sache habe sie den Kläger weder über Abweichungen zwischen den auf dem Prüfstand und den im normalen Fahrbetrieb gemessenen Werten des Schadstoffausstoßes, der Erfüllung der Euro 5-Norm noch über allgemeine Umweltdaten des streitgegenständlichen Fahrzeugs getäuscht. Es fehle zudem an einem zurechenbaren Schaden, den der Kläger infolge der verwendeten gegenständlichen Software erlitten habe. Bis zum Weiterverkauf habe der Kläger das Fahrzeug ohne technische oder finanzielle Einschränkungen genutzt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in dem sich aus dem Urteilsausspruch ergebenden geringen Umfang begründet. Im Übrigen ist sie hinsichtlich des Klageantrags zu 1. unzulässig und hinsichtlich des Klageantrags zu 2. unbegründet und unterliegt insoweit der Abweisung.

I.

Der Klageantrag zu 1., gerichtet auf die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten im Zusammenhang mit der Manipulation des streitgegenständlichen Fahrzeugs, ist unzulässig. Dem Kläger fehlt es an dem nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse. Hierauf hatte die Kammer in mündlicher Verhandlung bereits hingewiesen.

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Es ist anerkannt, dass ein Kläger grundsätzlich nicht gehalten ist, seine Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage aufzuspalten, wenn bei Klageerhebung ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung eines weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist. Es fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse, wenn der Kläger dasselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann. Dabei besteht keine absolute Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage. Vielmehr ist eine Feststellungsklage trotz der Möglichkeit, eine Leistungsklage zu erheben, zulässig, wenn die Durchführung des Feststellungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen und sachgerechten Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. Dementsprechend ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dann, wenn eine Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, der Kläger in vollem Umfang Feststellung der Ersatzpflicht begehren kann (ständige Rechtsprechung BGH, Urteil vom 19.04.2016 – VI ZR 506/14 m.w.M.).

Nach Maßgabe dieser Rechtsprechung wird auch in den VW-Fällen eine Feststellungsklage – gerichtet auf die Feststellung einer Schadensersatzpflicht – überwiegend als zulässig anerkannt (vgl. Limburg, Urteil vom 22.01.2018 – 1 O 81/17; LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017 – 6 O 119/16; LG Köln, Urteil vom 18.07.2017 – 22 O 59/17).

Zu all diesen Fällen besteht jedoch in der vorliegenden Konstellation ein Unterschied dergestalt, dass der Kläger sein Fahrzeug zwischenzeitlich veräußert hat. Hierdurch ist dem Kläger eine Rückgabe des Fahrzeugs an die Beklagte nicht mehr möglich. Entsprechend sind die rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten des Klägers bzw. die Gestaltung der Naturalrestitution nach §§ 823, 826, 249 Abs. 1 BGB insoweit vorgezeichnet, als der Kläger bei Rückabwicklung des Kaufvertrages Wertersatz statt Rückgabe des Fahrzeugs zu leisten hat. Anders als in den sonst entschiedenen Fällen steht der Kläger damit gerade nicht vor der unter Umständen schwierigen Wahl, ob er das belastete Fahrzeug behalten soll oder nicht.

Die sich insoweit im Rahmen der Naturalrestitution gegenüberstehenden und zu verrechneten Beträge sind bezifferbar. Angesichts des Weiterverkaufs fehlt es an Anhaltspunkten für solche Schäden, die der Kläger unter Umständen erst künftig zu erwarten hat und die deshalb zum

jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beziffert werden können. Zwar ist es zutreffend, dass der im Rahmen der deliktischen Ansprüche geltend gemachte Schaden an den ursprünglichen Vertragsschluss anknüpft, welcher durch den späteren Weiterverkauf des Fahrzeugs als solcher nicht entfallen ist. Jedoch bedarf es auch insoweit hinreichender Anhaltspunkte für absehbare künftige Schäden des Klägers, um ein Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO zu begründen. Hieran fehlt es. Der Kläger weist darauf hin, eine Feststellungsklage sei zulässig, da die Schadenspositionen im Einzelnen noch nicht feststünden. Was unter weiteren Folgeschäden angesichts der besonderen Situation des Klägers nach Weiterveräußerung des Fahrzeugs vorzustellen ist, bleibt jedoch weitgehend unklar. Als relevante Folgeschäden kämen vorliegend nur solche in Betracht, die den Kläger gerade auch als nicht-mehr-Eigentümer eines Dieselfahrzeugs betreffen würden, was deren Kreise erheblich einschränkt. Denkbar wären steuerliche Schäden in Form von Steuernachforderungen für die Zeit des Eigentums des Klägers. Dafür dass etwa die steuerliche Entlastung von Dieselfahrzeugen rückwirkend aufgehoben werden könnte, bestehen jedoch bislang keine gesicherten Anhaltspunkte. Soweit der Kläger vorträgt, es könne durch den Weiterverkauf des Fahrzeugs eine Regresskette entstehen, vermag dem die Kammer nicht zu folgen. Mit dem Verkauf des Fahrzeugs an einen Vertragshändler der Beklagten sind jedenfalls Regressansprüche ausgeschlossen, da im Zeitpunkt der Veräußerung im Jahre 2016 die ad-hoc-Mitteilung der Beklagten vom September 2015 bekannt war und der Kläger im Kaufvertrag den Vorbehalt aufnehmen lies, weiterhin Ansprüche aufgrund des VW-Abgasskandals gegen die Beklagte geltend machen zu können.

Das Feststellungsinteresse besteht auch nicht etwa ausnahmsweise deshalb, weil die Beklagte mit einer Behörde oder einer Versicherung im Sinne der Rechtsprechung (Nachweise bei Zöller/Greger ZPO 32. Aufl. 2018 § 256 Rdnr. 8) verglichen werden könnte, die aufgrund eines Feststellungsurteils leisten würde. Die Ausnahme gilt nur für Fälle, in denen schon das Feststellungsurteil zu endgültiger Streitbeilegung gereichen würde. Nach dem streitigen Vortrag beider Parteien ist dies nicht zu erwarten, ganz abgesehen davon, dass der Kläger selbst der Beklagten unsittliches bzw. unehrliches Verhalten vorwirft.

II.

Der Klageantrag zu 2. ist zulässig und dem Grunde nach, jedoch nur in Höhe von 571,43 € begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog. Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

Der Kläger hat einen Schaden im Sinne des § 826 BGB erlitten, indem er in Unkenntnis der verwendeten Motorsteuersoftware das streitgegenständliche Fahrzeug erwarb und damit einen wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abschloss. Im Rahmen des Schadensbegriffs des § 826 BGB kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte einen messbaren Vermögensnachteil erlitten hat. Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nämlich nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses (BGH, Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 402/02). Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 402/02 Rdnr. 41; BGH, Urteil vom 28.10.2014 – VI ZR 15/14, Rdnr. 17 ff.).

Der Kläger hat ein Fahrzeug erworben, welches im kaufrechtlichen Sinne mit einem Sachmangel behaftet war. Nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ein Neufahrzeug entspricht nicht schon dann der üblichen und berechtigterweise von einem Käufer zu erwartenden Beschaffenheit, wenn es technisch sicher und fahrbereit ist und über alle Genehmigungen verfügt. Vielmehr stellt die Installation einer Abschaltvorrichtung und einer Software, welche die konkrete Messung von Emissionswerten verhindern und im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen vortäuschen soll, als sie im Fahrbetrieb entstehen, eine negative Abweichung von der üblichen Beschaffenheit dar (LG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2017 – 2 O 425/16). Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es hierbei nicht darauf an, dass sich der synthetische Testbetrieb im Labor vom alltäglichen Straßenbetrieb überhaupt unterscheidet. Selbstverständlich liegen insoweit Unterschiede vor und diese Art der Emissionswertermittlung auf der Grundlage eines standardisierten Fahrzeugzyklus und der Laborbedingungen ist auch nicht per se zu beanstanden. Die Mangelhaftigkeit des Klägerfahrzeugs basiert vielmehr darauf, dass eine Abschaltvorrichtung bzw. Software vorhanden ist, die den Prüfstandlauf erkennt und sodann ohne sachlich nachvollziehbaren Grund geringere Emissionswerte generiert. Damit fehlt es an einem auch nur im Wesentlichen vergleichbaren Fahrzyklus, der überhaupt Aussagen über den realen Fahrbetrieb treffen könnte und ein Vergleich zu anderen Fahrzeugen zulassen würde. Ein Durchschnittskäufer darf erwarten, dass die in der Testphase laufenden Prozesse zumindest im Grundsatz auch im realen Betrieb aktiv bleiben und so ablaufen und nicht durch sachfremde Impulse manipuliert werden (vgl. u.a. OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017 – 18 U 112/17; OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2016 – 7 W 26/16; OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2016 – 28 W 14/16; OLG München, Beschluss vom 23.03.2017 – 3 U 4316/16). Dies gilt erst recht

dann, wenn die manipulierende Abschaltvorrichtung zu erheblichen Nachteilen für den Kunden – namentlich im Falle entsprechender Maßnahmen seitens des Kraftfahrtbundesamtes – führen kann. Bereits aus diesen Gründen handelt sich bei dem Vertragsschluss vom 27.10.2010 um einen für den Kläger wirtschaftlich nachteiligen.

Der Schaden wurde auch durch eine der Beklagten nach § 31 BGB analog zurechenbare Handlung kausal verursacht.

Die schädigende Handlung der Beklagten liegt in dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs unter Verwendung besagter Software. Dabei ist der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten erfolgte.

Diese Motorsoftware hatten Mitarbeiter der Beklagten entweder selbst programmiert oder deren Programmierung veranlasst. Die Beklagte hat unstreitig den Motor für den streitgegenständlichen Wagen konstruiert und hergestellt, wozu auch die Programmierung der Motorsoftware einschließlich der Softwareteile, die auf einem Abgasprüfstand die Motorsteuerung übernehmen, gehört. Selbst wenn die Beklagte, wofür keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind, die Programmierarbeiten durch Dritte hat ausführen lassen, wäre dies auf Anweisung und nach Vorgabe des Vorstands der Beklagten geschehen. Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass ein solcher Dritter der Beklagten die manipulierte Software ohne deren Wissen oder ohne deren Bemerken untergeschoben haben könnte. Unter Berücksichtigung der sekundären Darlegungslast der Beklagten (vgl. hierzu ausführlich LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017 – 6 O 119/16), ist daher von einem entsprechenden Kenntnisstand bei der Beklagten im Sinne des § 31 BGB analog auszugehen. Unabhängig davon würde sich eine Haftung der Beklagten auch daraus ergeben, dass sie sich das sittenwidrig schädigende Verhalten desjenigen Mitarbeiters gemäß §§ 831, 826 BGB zurechnen lassen müsste, der für die Programmierung der verwendeten Abgassoftware verantwortlich war oder sie in Auftrag gegeben hat, ohne dass es auf das Wissen und Wollen ihres Vorstands oder sonstigen Organvertreters im Sinne des § 31 BGB analog ankommen würde (vgl. LG Krefeld, Urteil vom 04.10.2017 – 2 O 19/17).

Die Schädigung erfolgte in sittenwidriger Weise und mit Schädigungsvorsatz seitens der bei der Beklagten verantwortlichen Personen im Sinne des § 31 BGB analog.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens

hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln und der zutage tretenden Gesinnung und der eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH NJW 2012, 1800; BGH NJW/RR 2013, 550; BGHNJW 2014, 1098, 1099).

Unter Verwendung der Software wurden massenhaft und mit erheblichem technischen Aufwand gesetzliche Umweltvorschriften ausgehebelt. Dies geschah nicht nur in manipulierender Weise gegenüber den Kunden, sondern auch systematisch und planmäßig verschleiern gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere mit dem Ziel, der Beklagten einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder sie wettbewerbsfähig zu halten, weil sie entweder nicht über eine adäquate Technik zur Einhaltung der gesetzlichen Abgasvorschriften verfügte oder weil sie aus Gewinnstreben den Einbau notwendiger Vorrichtungen unterließ. Die hieraus zu entnehmende Gesinnung, aus Unfähigkeit oder Gewinnstreben massenhaft die Käufer der so produzierten Fahrzeuge bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt zu schädigen, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen (vgl. Krefeld, Urteil vom 04.10.2017 – 2 O 19/17; Landgericht Limburg, Urteil vom 13.11.2017 – 1 O 163/16; Urteil vom 22.01.2018 – 1 O 81/17).

Die Beklagte bzw. ihre nach § 31 BGB analog verantwortlichen Organvertreter handelten zudem mit Schädigungsvorsatz. Im Rahmen des § 826 BGB ist in subjektiver Hinsicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit bei der handelnden Person nicht erforderlich. Es genügt Schädigungsvorsatz im Sinne einer billigenden Inkaufnahme des zugefügten Schadens (Palandt/Sprau § 826 Rdnr. 8). Für den Vorstand der Beklagten war aufgrund der zu unterstellenden Kenntnis vom Einbau der Software ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren.

Auf der Rechtsfolgenseite ergibt sich nach § 826, 249 Abs. 1 BGB ein Anspruch des Klägers auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, da bei einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung die Anwaltskosten Teil des zu ersetzenden Schadens im Rahmen der Naturalrestitution sind.

Der Anspruch ist jedoch nur in Höhe einer 1,3-fachen Gebühr aus dem maßgeblichen Streitwert von 6.000,00 €, wie auch vom Kläger mitgeteilt, gerechtfertigt. Zwar wird argumentiert, der vorliegende Fall weise eine Vielzahl von schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen auf, die in einem durchschnittlichen Fall nicht auftauchen würden. Die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers gefertigten Schriftsätze gehen jedoch nicht über Standard schreiben hinaus, was keine erhöhte Gebühr rechtfertigt. Der Kläger hat demnach einen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 571,43 €.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet in §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO ihre gesetzliche Grundlage.

Klamp
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Limburg a. d. Lahn, 07.03.2019

Gätjens
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle